

Wm. W. W.



# Max Weber Gesamtausgabe

Im Auftrag der Kommission für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Herausgegeben von

Horst Baier, M. Rainer Lepsius,  
Wolfgang J. Mommsen, Wolfgang Schluchter,  
Johannes Winkelmann †

Abteilung I: Schriften und Reden

Band 2



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Max Weber  
Die römische Agrargeschichte  
in ihrer Bedeutung für das  
Staats- und Privatrecht

1891

Herausgegeben von  
Jürgen Deininger



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Redaktion: Rita Aldenhoff – Karl-Ludwig Ay

Die Herausgeberarbeiten wurden gefördert durch die Werner-Reimers-Stiftung.

*CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

*Weber, Max:*

Gesamtausgabe / Max Weber. Im Auftr. d. Komm. für  
Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte d. Bayer. Akad. d. Wiss.  
hrsg. von Horst Baier . . . – Tübingen: Mohr

NE: Baier, Horst [Hrsg.]; Weber, Max: [Sammlung]

Abt. 1, Schriften und Reden.

Bd. 2. Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für  
das Staats- und Privatrecht: 1891 / hrsg. von Jürgen  
Deininger. – 1986

ISBN 3-16-844982-2 Gewebe

ISBN 3-16-844984-9 Hldr.

NE: Deininger, Jürgen [Hrsg.]

978-3-16-158131-1 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1986 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz und Druck: Gulde-Druck, Tübingen. Säurefreies Werkdruckpapier von Scheufelen, Lennigen. Bindung von Heinrich Koch, Tübingen. Einbandgestaltung von Alfred Krugmann, Freiberg a. N.

Printed in Germany.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Siglen, Zeichen, Abkürzungen . . . . .	IX
Einleitung . . . . .	1
Editorischer Bericht . . . . .	55
Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht . . . . .	91
Inhaltsübersicht . . . . .	93
Einleitung . . . . .	97
I. Zusammenhang der agrimensorischen genera agrorum mit den staats- und privatrechtlichen Qualitäten des römischen Bodens . . . . .	107
II. Der grundsteuerfreie römische Boden in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung . . . . .	141
III. Das öffentliche und steuerbare Land und die Besitzstände minde- ren Rechts . . . . .	207
IV. Die römische Landwirtschaft und die Grundherrschaften der Kai- serzeit . . . . .	297
Anhang . . . . .	353
Litteratur . . . . .	357
Anlage I. . . . .	360
Anlage II. . . . .	361
Personenverzeichnis . . . . .	363
Verzeichnis der von Max Weber zitierten Literatur . . . . .	370
Glossar . . . . .	382
Quellenregister . . . . .	400
Personenregister . . . . .	413
Sachregister . . . . .	419
Aufbau und Editionsregeln der Max Weber-Gesamtausgabe, Abteilung I: Schriften und Reden . . . . .	437



## Vorwort

Von Max Webers Schriften zur Antike wird hier seine für die Habilitation im Römischen Recht verfaßte Monographie von 1891 vorgelegt, »Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht«. Sie stellt nach den »Handelsgesellschaften« von 1889 Webers zweite größere Publikation dar, markiert, noch vor der Landarbeiterschrift von 1892, seine Hinwendung zur Agrarproblematik und bildet zugleich den Ausgangspunkt für seine späteren Arbeiten zum Altertum.

Trotz der einfachen Überlieferungslage sieht sich die editorische Bearbeitung mit mancherlei Schwierigkeiten konfrontiert. Indem Weber eine zunächst vor allem in der seinerzeitigen deutschen Agrargeschichte des Mittelalters und der Neuzeit beheimatete wirtschafts- und sozialgeschichtliche Fragestellung auf das öffentliche und private Recht des antiken Rom anwendet und anhand der römischen Rechtsquellen, der Feldmesser, der Agrarschriftsteller sowie inschriftlichen Materials zu beantworten unternimmt, wird die Kompetenz eines heutigen Editors auf eine nicht eben leichte Probe gestellt. Ein weiteres Problem besteht darin, daß die Forschung inzwischen in vielen Fragen einen erheblichen Umfang angenommen hat und dem Benutzer eine Dokumentation der gegenwärtigen Diskussion zum römischen Bodenrecht, zum Kolonat, zum spätantiken Steuerwesen usw. und ihrer Ergebnisse gewiß erwünscht wäre, dies jedoch mit dem Charakter der MWG als einer historisch-kritischen Text-Edition grundsätzlich nicht zu vereinbaren ist; so gelten, von Ausnahmen abgesehen, die inhaltlichen Erläuterungen vorrangig der Erfassung der zeitgenössischen Quellen Webers und bezieht sich auch die in ihnen nachgewiesene Literatur in erster Linie auf von Weber selbst benutzte Werke. Was schließlich – ein drittes Hauptproblem – die schwierige Zugänglichkeit der Weberschen Habilitationsschrift für den Nichtfachmann betrifft, so konnte lediglich versucht werden, durch die vergleichsweise ausführliche Einleitung sowie das beigegebene Glossar Orientierungs- und Verständnishilfen zu bieten; ansonsten muß auf die ebenfalls im Glossar angegebenen speziellen Nachschlagewerke verwiesen werden.

Dennoch, trotz dieser notwendigen Einschränkungen, sei der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß sich der Band als ein brauchbares Arbeitsinstrument bei der künftigen Beschäftigung mit einer Frühschrift Max Webers erweisen möge, die nicht nur als solche wichtig ist, sondern die bei aller inzwischen erfolgten Ausweitung und Vertiefung der For-

schung noch immer mit zum Geistvollsten gehören dürfte, was bis heute über die »Agrargeschichte« Roms im ganzen gedacht und geschrieben worden ist.

Der Abschluß dieser Edition, der sich um etliches länger hingezogen hat als ursprünglich erwartet, bietet die willkommene Gelegenheit, denjenigen Personen und Institutionen Dank abzustatten, denen sich der Editor besonders verpflichtet weiß, ohne daß es freilich möglich wäre, sie alle einzeln zu nennen. Dank gebührt den Herausgebern der MWG, insbesondere Horst Baier, der auch mehrere für den Band wichtige Dokumente ausfindig gemacht hat, sowie Wolfgang J. Mommsen, von dem der Anstoß zur Bearbeitung ausging. Zu danken ist ferner den Arbeitsstellen in Heidelberg und vor allem in Düsseldorf: angesichts der noch fehlenden Ausgabe der Briefe Webers sind die von Manfred Schön vermittelten Materialien und des öfteren gewährten Auskünfte der Einleitung wie auch dem Editorischen Bericht sehr zugute gekommen. Besondere Erwähnung verdient das Zentrale Staatsarchiv der DDR, Dienststelle Merseburg, das mehrfach bereitwillig Anfragen erledigt hat und dem auch die im Faksimile wiedergegebenen Notizen Webers verdankt werden. Ein ganz wesentliches Verdienst kommt der Arbeitsstelle der Max Weber-Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München zu: Rita Aldenhoff hat wertvolle sachliche Hinweise beigesteuert; Karl-Ludwig Ay war stets ein engagierter und überaus hilfreicher Betreuer des Bandes. Nicht vergessen seien die studentischen Helferinnen und Helfer in Hamburg. Der Dank gilt auch dem Verleger, Georg Siebeck.

Was ich außerdem meiner Frau schulde, ist hier nicht auszuführen. Gewidmet sei die Arbeit an der Edition dem Andenken an Joseph Vogt (1895–1986) sowie Walter Schmitthenner: Beide haben mich durch ihr Beispiel gelehrt, daß die Alte Geschichte auch als Fachwissenschaft immer mehr sein muß als eine selbstgenügsame akademische Disziplin und von den größeren historischen Zusammenhängen bis hin zur Gegenwart nie völlig getrennt werden darf, eine Sicht, die ganz ähnlich auch Max Webers Studien zum Altertum wesentlich mitinspiert hat.

Hamburg, im November 1986

J.D.

# Siglen, Zeichen, Abkürzungen

Für Abkürzungen von Sammelwerken, Zeitschriften und Periodica, die in der Römischen Agrargeschichte zitiert werden, vgl. auch – ergänzend – das Verzeichnis der von Max Weber zitierten Literatur, S. 370 ff. Von den antiken literarischen Quellen sind hier lediglich die spätantiken Rechtsquellen und deren moderne Ausgaben berücksichtigt, während die Auflösung der von Weber für die sonstigen antiken literarischen Quellen verwendeten Abkürzungen dem Quellenregister, S. 400 ff., entnommen werden kann.

	Seitenwechsel
	Zeilentrennung
{ }	bei Inschriften: Fehler des Steinmetzen
[ ]	bei der Wiedergabe von Inschriften: Ergänzung verlorener Textstücke
[ ]	Hinzufügung des Editors
*	vor Buchtitel: von Weber benutzt, aber nicht genannt (gegebenfalls letzte Auflage vor dem Erscheinen der Römischen Agrargeschichte)
§	Paragraph
→	siehe
1), 2), 3)	Indices bei Anmerkungen Max Webers
1, 2, 3	Indices bei erläuternden Anmerkungen des Editors
1, 2, 3	bei Literaturangaben: Auflage der Veröffentlichung
A	Sigle für die Erstausgabe
A 1, A 2, A 3	Seitenzählung in der Erstausgabe
a, b, c	Indices für textkritische Anmerkungen
a... a, b... b	Beginn und Ende von Texteingriffen
DV	Sigle für Max Webers Berichtungshinweis (S. 92)
HS.	Sesterz(en)
✕	Denar
a.a.O., a.O.	am angeführten Ort
a.E.	am Ende
a.u.c.	ab urbe condita, nach Gründung der Stadt
Abh. der Sächs. Ges. d. Wiss.	Berichte über die Verhandlungen der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig
Abhandl. d. Berl. Ak. der Wissenschaften	Philologische und historische Abhandlungen der Königlich Akademien der Wissenschaften zu Berlin
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
addit.	additamenta, Zusätze
ad h.l.	ad hunc locum, zu dieser Stelle
Anm.	Anmerkung

## X

*Siglen, Zeichen, Abkürzungen*

Bd., Bde.	Band, Bände
bearb.	bearbeitet
bes.	besonders
bezw., bz., bzw.	beziehungsweise
Bipont.	Bipontina (Zweibrücker Ausgabe)
C.	Codex (Iustinianus)
c.	caput, Kapitel; constitutio, Konstitution
C.I., C.Just., Cod.Just.	Codex Iustinianus
C.I.G., CIG, C.I.Gr., C.I.Graec., C.J.Graec., Corp.Inscr. Graec.	Corpus Inscriptionum Graecarum
C.I.L., C.J.L., CIL, Corp.Inscr.Lat., Corpus Inscr.Lat.	Corpus Inscriptionum Latinarum
C.Th., C.Theod., Cod.Th., Cod.Theod.	Codex Theodosianus
ca.	circa
cf., cfr.	confer, vergleiche
cit.	(loco) citato, am angeführten Ort; citiert
Cod.	Codex (Iustinianus)
Cod.lust. [ ] Krüger	→ Corpus Iuris Civilis
Cod. Theod. [ ] MommSEN–Krüger	→ Codex Theodosianus
Codex Theodosianus	Theodosiani libri XVI [. . .] et leges novellae ad Theodosianum pertinentes, hg. von Theodor Mommsen und Paul M. Meyer, vol. I, pars posterior, und vol. II. – Berlin: Weidmann 1905. Vol. I.2: Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis, hg. von Paul Krüger und Theodor Mommsen. ( <i>MommSEN–Krüger</i> ) Vol. II: Leges novellae ad Theodosianum pertinentes, hg. von Paul M. Meyer und Theodor Mommsen. ( <i>Meyer–MommSEN</i> )
col.	columna, Spalte
Corp.Inscr.	Corpus Inscriptionum (Latinarum)
Corpus Iuris Civilis	Corpus Iuris Civilis. Editio stereotypa, vol. I–III. – Leipzig: Weidmann 1872–1895 [zahlreiche spätere Ausgaben]. Vol. I: Institutiones, hg. von Paul Krüger; Digesta, hg. von Theodor Mommsen, 1872. ( <i>Krüger–MommSEN</i> ) Vol. II: Codex Iustinianus, hg. von Paul Krüger, 1872. ( <i>Krüger</i> ) Vol. III: Novellae, hg. von Rudolf Schöll und Wilhelm Kroll, 1895. ( <i>Schöll–Kroll</i> )
D., Dig.	Digesta, Digesten
d. h.	das heißt
das.	dasselbst
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
desgl.	desgleichen
DStB	Deutsche Staatsbibliothek

ebd.	ebenda
ed.	edit, (hat) herausgegeben; editor, Herausgeber
eod.	eodem (loco, titulo), an derselben Stelle, in demselben Titel
Eph. epigr., Ephem. epigr.	Ephemeris Epigraphica
etc.	et cetera
ev.	eventuell
extr.	(in) extremo, am Ende
f., ff.	folgend(e)
Fig.	Figur
Geh.Rat	Geheimrat
h.l.	→ ad h.l.
h.t.	hoc titulo, in diesem Titel
HdStW	Handwörterbuch der Staatswissenschaften
Hg., hg., Hsg., hsg.	Herausgeber, herausgegeben
IG, Inscr.Graec.	Inscriptiones Graecae
insbes.	insbesondere
J.d.St.	Jahr der Stadt
Jg.	Jahrgang
Jhdt.	Jahrhundert
K., Kap.	Kapitel
Krüger	→ Corpus Iuris Civilis
Krüger–Mommsen	→ Corpus Iuris Civilis
l.	lex, Gesetz; liber, Buch
l.agr., l.agrar., l.agraria, lex agr., lex agrar.	lex agraria, Ackergesetz
l.c.	loco citato, am angeführten Ort
lin.	linea, Zeile
m.E.	meines Erachtens
Meitzen, Agrarpolitik <sup>3</sup>	Meitzen, August, Landwirtschaft, 2. Teil. Agrarpolitik im engeren Sinne, in: Schönberg, Gustav (Hg.), Handbuch der Politischen Oekonomie, 2. Band, 3. Aufl. – Tübingen: H. Laupp 1891, S. 127–204.
Meitzen, Ansiedelung <sup>1</sup>	Meitzen, August, Artikel „Ansiedelung“, in: HdStW, [1. Aufl.], 1. Band, 1890, S. 291–311.
Meitzen, Siedelung und Agrarwesen	Meitzen, August, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, 3 Bände mit Atlasband zu Band 3 (Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen, I. Abtheilung). – Berlin: Wilhelm Hertz. Besser'sche Buchhandlung 1895.

## XII

*Siglen, Zeichen, Abkürzungen*

Meyer-Mommsen	→ Codex Theodosianus
Mommsen-Krüger	→ Codex Theodosianus
MWG	Max Weber-Gesamtausgabe
N.	Note
n., Nr.	numerus, Nummer
n.Ch., n.Chr.	nach Christus
N.F.	Neue Folge
N.S.	Nova Series, neue Reihe, neue Folge
Nl.	Nachlaß
Nov. [ ] Meyer- Mommsen	→ Codex Theodosianus
Nov. [ ] Schöll-Kroll	→ Corpus Iuris Civilis
Nov.Maj., Nov. Major.	Novellae Maioriani
Nov.Th., Nov.Theod., Nov.Theodos.	Novellae Theodosii
Nov.Valent.	Novellae Valentiniani
p.	pagina, Seite
p.C., p.Chr.	post Christum, nach Christus
Philol.-Hist.Cl. (Kl.)	Philologisch-Historische Klasse
pr.	principium, Anfang
praef.	praefatio, Vorrede
Red.	Redaktion
Reg.-Rat	Regierungsrat
Rep.	Repertorium
resp.	respective, beziehungsweise
S.	Seite
s.	siehe
S.C., s.c.	Senatus Consultum, Senatsbeschuß
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
Schöll-Kroll	→ Corpus Iuris Civilis
sen.	senior, der Ältere
Sest.	Sesterz(en)
sog., sogen.	sogenannt
sq.	sequens, folgend
ss.	sequentes, folgende
Suppl.	Supplement(um)
t., tom.	tomus, Band
tab.	tabula, Tafel
Taf.	Tafel
Tit., tit.	Titel, titulus, tituli
u.a.	und andere(s); unter anderem
u.c.	(anno) urbis conditae, (im Jahr) nach der Gründung der Stadt
u.dgl.	und dergleichen
un.	(constitutio) unica, einzige Konstitution

v.	verbum, Wort; versus, Zeile; von
v.Chr.	vor Christus
v.J.	vom Jahr
Valent.nov.	Valentiniani novellae
Vat.Fragm.	Vaticana Fragmenta
vgl., vergl.	vergleiche
vol.	volumen, Band
vv.	verba, Worte
Weber, Marianne, Lebensbild <sup>1</sup>	Weber, Marianne, Max Weber. Ein Lebensbild. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1926 (Nachdruck = 3. Aufl. – Tübingen 1985).
Weber, Agrarverhältnisse im Altertum <sup>1, 2, 3</sup>	Weber, Max, Agrarverhältnisse im Altertum, HdStW, 2. Suppl.-Band, 1897, S. 1–18; dass. in: HdStW 1 <sup>2</sup> , 1898, S. 57–85; dass. in: HdStW 1 <sup>3</sup> , 1909, S. 52–188 (MWG I/6).
Weber, Altgermanische Sozialverfassung	Weber, Max, Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung in der deutschen Literatur des letzten Jahrzehnts, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 28. Band, 1904, S. 433–470 (MWG I/6).
Weber, Jugendbriefe	Weber, Max, Jugendbriefe. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) [1936].
Weber, Untergang der antiken Kultur	Weber, Max, Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur, in: Die Wahrheit, 6. Band, 1. Maiheft 1896, S. 57–77 (MWG I/6).
Weber, Wirtschaftsgeschichte	Weber, Max, Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universellen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, aus den nachgelassenen Vorlesungen hg. von Sigmund Hellmann und Melchior Palyi [1. Aufl.]. – München und Leipzig: Duncker & Humblot 1923 (MWG III/2).
WuG <sup>1</sup>	Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft (Grundriß der Sozialökonomik, III. Abteilung), Lieferungen 1–4. – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1921–1922 (MWG I/22).
Z.	Zeile
z.B.	zum Beispiel
Z.f.R.G., Rom.Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung.
z.T.	zum Teil
Zeitschr.	Zeitschrift
ZStA Merseburg	Zentrales Staatsarchiv der DDR, Dienststelle Merseburg



# Einleitung

Max Webers Werk „Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht“ ist im Herbst 1891 erschienen und diente ihm bei seiner zu Beginn des folgenden Jahres in Berlin vollzogenen Habilitation für Römisches und Handelsrecht als „Probeschrift“ für das römische Recht.<sup>1</sup>

Es sind immer wieder drei Feststellungen, denen man im Zusammenhang mit dieser überaus konzentrierten, in relativ kurzer Zeit fertiggestellten Arbeit des 27jährigen Autors begegnet. Einmal haben die hervorragendsten Fachgelehrten bis in die jüngste Zeit hinein den außerordentlich hohen Rang dieser frühen Leistung Webers hervorgehoben. Von „genialer Forscherintuition“ sprach Max Kaser im Blick auf die Römische Agrargeschichte 1942;<sup>2</sup> ein „geniales Werk“ nannte sie Alfred Heuß 1965,<sup>3</sup> Webers „jugendliches Meisterwerk“ Arnaldo Momigliano 1982.<sup>4</sup> Zugleich aber pflegen nicht minder emphatisch die großen Verständnisprobleme betont zu werden, die die Römische Agrargeschichte in weiten Partien bietet und durch die sie überhaupt nur wenigen Fachleuten voll zugänglich sei: Die Römische Agrargeschichte sei „technisch zu schwierig, als daß sie von mehr als einer ganz kleinen Gruppe von Gelehrten verstanden worden wäre“ (Guenther Roth);<sup>5</sup> ja, man hat die Schrift Webers als ein „wegen seines spröden und sehr verschlüsselten Stoffes“ selbst z. B. für Historiker des Altertums nur schwer zugängliches Werk bezeichnet.<sup>6</sup> Dies wiederum liefert zumindest teilweise eine Erklärung für das dritte Phänomen, daß nämlich die Römische Agrargeschichte sowohl in der Weber-Forschung eine Art Schattendasein fristet als auch fachwissenschaftlich ein vergleichsweise eher schwaches Echo ausgelöst hat; Alfred Heuß hat sogar formuliert

**1** Näheres über Webers Habilitation unten, S. 64 ff.

**2** Kaser, Max, Die Typen der römischen Bodenrechte in der späteren Republik, in: Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. (Romanist. Abt.), Band 62, 1942, hier S. 1.

**3** Heuß, Alfred, Max Webers Bedeutung für die Geschichte des griechisch-römischen Altertums, in: Historische Zeitschrift, Band 201, 1965, hier S. 535 (fortan: Heuß, Max Webers Bedeutung).

**4** Momigliano, Arnaldo, From Mommsen to Max Weber, in: History and Theory, Beiheft 21, 1982, hier S. 30.

**5** Roth, Guenther, in: ders. und Wittich, Claus (Hg.), Max Weber, Economy and Society. An Outline of Interpretive Sociology [2. Aufl.]. – University of California Press: Berkeley – Los Angeles – London 1978, S. XLVI.

**6** Heuß, Max Webers Bedeutung, S. 535.

– vielleicht ein wenig zu pointiert –, daß das Werk „im allgemeinen von der Altertumswissenschaft ignoriert“ worden sei.<sup>7</sup>

Wenn dies alles zutrifft und es überdies richtig ist, daß sich „der ‚Gelehrte‘ Max Weber [. . .] zu einem wesentlichen Teil in der Beschäftigung mit dem Altertum aus(bildete)“,<sup>8</sup> dann dürfte es wohl gerechtfertigt sein, wenigstens fünf Hauptaspekten dieses Frühwerkes eine genauere Betrachtung zu widmen: Webers vorbereitender Beschäftigung mit der Antike vor der Römischen Agrargeschichte, den wissenschaftlichen Haupteinflüssen, die das Werk geprägt haben, seinem Aufbau und Inhalt, seiner Aufnahme in der Fachwissenschaft sowie den in der Römischen Agrargeschichte erkennbar werdenden Bezügen zu Webers späterer Entwicklung.

### *1. Weber und seine Beschäftigung mit der Antike vor der Inangriffnahme der Römischen Agrargeschichte*

Wie kam Max Weber zur Römischen Agrargeschichte? Die Frage ist im einzelnen, sieht man von den Hinweisen Marianne Webers im „Lebensbild“ ab, noch kaum untersucht. Ihre Beantwortung bleibt nicht zuletzt angesichts der schwierigen Quellenlage, wie die folgende, notwendigerweise sehr mosaikhafte Darstellung erkennen läßt, in vielem mühsam und unvollständig. Doch zeichnen sich im großen immerhin drei Hauptetappen von Webers Entwicklung in dieser Hinsicht einigermaßen deutlich ab, nämlich seine Gymnasialzeit mit der Aneignung insbesondere der alten Sprachen, das juristische Studium (1882–1886), das ihm mit dem römischen Recht den entscheidenden wissenschaftlich-methodischen Zugang zur Antike verschaffte, und schließlich die Zeit als Referendar, in der zu den bis dahin gewonnenen Grundlagen noch die Agrarproblematik als die eigentliche Hauptfragestellung für Webers Auseinandersetzung mit der Antike trat.

Es ist klar, daß die ersten, zumal sprachlichen Voraussetzungen für den Weg, der schließlich zu Webers Habilitation für Römisches Recht führte, während seines Besuches des Kaiserin-Augusta-Gymnasiums in Charlottenburg (1872–1882) gelegt wurden, wo er zuerst mit der antiken Welt in engere Berührung kam. Es ist nicht allzuviel, was man darüber weiß; doch geben die veröffentlichte Auswahl seiner „Jugendbriefe“ und einige andere Dokumente wenigstens für die Jahre 1877–1879 einen etwas näheren Einblick und lassen auch ein starkes geschichtliches Interesse des Schülers gerade für die Antike deutlich erkennen. So sind aus dem Beginn und dem Ende des Jahres 1877 zwei größere Aufsätze des damals Zwölf- bzw. Dreizehnjährigen erhalten. Der erste, „Die Römische Kaiserzeit. Die Zeit

<sup>7</sup> Heuß, Max Webers Bedeutung, S. 531.

<sup>8</sup> Heuß, ebd.

der Völkerwanderung [. . .]. Von 337–955. [. . .] Nach vielen Quellen“, besteht aus etwas mehr als 12 engbeschriebenen Textseiten, wobei Zeichnungen der Herrscherköpfe nach Münzdarstellungen, ein Grundriß von Konstantinopel sowie ein Stammbaum der Familie Konstantins d. Gr. den Eifer des jungen Weber anschaulich unterstreichen.<sup>1</sup> Statt vom Tode Konstantins bis zur Schlacht auf dem Lechfeld ist er mit diesem für einen Zwölfjährigen zweifellos bemerkenswerten Abriß der Herrschergeschichte allerdings nur bis in die 70er Jahre des 4. Jahrhunderts gelangt; d. h. „Caput I“ und mit ihm der ganze Aufsatz endet noch vor dem Schluß des Abschnitts III, „Valentinianus I. und Valens. Hunnen am Tanais. Tod Valentinians. 364–376“. Vom Dezember des gleichen Jahres stammt ein weiterer erhaltener, diesmal 48 Seiten umfassender und nun dem Mittelalter gewidmeter Aufsatz Webers, „Der Hergang der deutschen Geschichte im Allgemeinen namentlich in Rücksich[t] auf die Stellung von Kaiser und Pabst“.<sup>2</sup>

Aus den Briefen der folgenden Jahre, 1878 und 1879, geht klar hervor, wie sehr den Gymnasiasten Weber damals die antiken ‚Schulschriftsteller‘ beschäftigten: Homer, Herodot, Cicero, Sallust, Vergil, Livius.<sup>3</sup> Aber auch die Bekanntschaft mit bedeutenden zeitgenössischen historischen Darstellungen, so mit Mommsens Römischer Geschichte<sup>4</sup> und Wilhelm Drumanns „Geschichte Roms in seinem Übergang von der republikanischen zur monarchischen Verfassung“,<sup>5</sup> wird erkennbar. Zu Weihnachten 1878 erhielt Weber u. a. Ernst Curtius’ dreibändige Geschichte Griechenlands, die er sich selbst gewünscht hatte, sowie Gaston Boissiers „Cicéron et ses amis“ in deutscher Übersetzung.<sup>6</sup> Schon kurz zuvor, im Dezember 1878, war er auf Viktor Hehns Buch über Kulturpflanzen und Haustiere im Altertum

**1** Vgl. auch Weber, Marianne, Lebensbild<sup>1</sup>, S. 49.

**2** Vgl. Weber, Marianne, Lebensbild<sup>1</sup>, ebd. – Beide Jugendaufsätze: Bestand Max Weber-Schäfer, Privatbesitz.

**3** Vgl. Weber, Jugendbriefe, S. 9–14 (9. Sept. 1878); S. 14f. (25. Okt. 1878); S. 18 (29. Dez. 1878); S. 22f. (19. Jan. 1879); S. 25f. (10. Aug. 1879); S. 27 (13. Aug. 1879); S. 29 (11. Okt. 1879); S. 31f. (19. Dez. 1879); Weber, Marianne, Lebensbild<sup>1</sup>, S. 53–60. – Bei Webers Briefen wird in diesem Abschnitt lediglich auf den Abdruck in den „Jugendbriefen“ verwiesen, soweit sie dort vorliegen; wörtliche Zitate erfolgen dagegen grundsätzlich nach Kopien der Originale, wobei Abweichungen gegenüber dem von Marianne Weber aufbereiteten gedruckten Text nicht eigens vermerkt werden.

**4** Weber, Jugendbriefe, S. 14f. (25. Okt. 1878); S. 22 (19. Jan. 1879).

**5** Drumann, Wilhelm, Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung, oder Pompejus, Caesar, Cicero und ihre Zeitgenossen, 6 Teile. – Königsberg: Gebrüder Bornträger 1834–1844. Zu Mommsen siehe unten, S. 22–24. Vgl. Weber, Jugendbriefe, S. 22 (19. Jan. 1879).

**6** Curtius, Ernst, Griechische Geschichte, 3 Bände, 4. Aufl. – Berlin: Weidmann 1874; Boissier, Gaston, Cicero und seine Freunde. Eine Studie über die römische Gesellschaft zu Cäsar’s Zeit. Deutsch bearb. von Eduard Doehler. – Leipzig: B.G. Teubner 1869. Vgl. Weber, Jugendbriefe, S. 17 (29. Dez. 1878); S. 19 (4. Febr. 1879); S. 22 (19. Jan. 1879).

gestoßen,<sup>7</sup> mit dem er sich dann längere Zeit hindurch „ganz außerordentlich viel“ beschäftigte, wie er Anfang 1879 berichtet;<sup>8</sup> immerhin findet dieses Werk noch an einer Stelle der Römischen Agrargeschichte ausdrückliche Erwähnung.<sup>9</sup>

Von Ende 1879 datiert dann eine dritte größere Arbeit von 49 Textseiten, deren Titelblatt lautet: „Betrachtungen Ueber Völker-Charakter, Völker-Entwicklung und Völker-Geschichte bei den Indogermanischen Nationen. Skizze zu einem Aufsatz von Maximilian Weber. 1879 Weihnachten“.<sup>10</sup> Hier geht es dem Fünfzehnjährigen schon um nichts weniger als um die „hauptsächlichen der Gesetze [. . .], durch welche der ganze Erdkreis und also auch die Geschicke der Völker bestimmt werden“.<sup>11</sup> Besonders wichtig erscheint ihm der Gegensatz zwischen ‚Orient‘ und ‚Okzident‘ bzw. den ‚Semiten‘ und ihrem ‚Despotismus‘ und den ‚Indogermanen‘, und das Grundproblem der antiken Geschichte meint er folgendermaßen formulieren zu können: „Denn aus unbekanntem Gründen wurden der indogermanische und der semitische Stamm, die beiden Hauptzweige der kaukasischen Race von Vorzeiten her durch unüberwindlichen Widerwillen und Haß geschieden und durch diesen Widerwillen ist die ganze Geschichte des Alterthums bedingt.“<sup>12</sup>

So naheliegend es sein mag, mit Eduard Baumgarten mancherlei erste Keime späterer Auffassungen und Interessen Webers schon in den frühen Zeugnissen aus seiner Schulzeit zu suchen,<sup>13</sup> so liegt für Webers wissenschaftliches Verhältnis zur Antike die entscheidende Zäsur doch in der Aufnahme seines juristischen Studiums im Sommersemester 1882 in Heidelberg. Es ist offensichtlich, daß erst die Hinwendung zum speziellen Bereich des römischen Rechts und seines Systems Webers Beschäftigung mit der Antike eine bestimmte Richtung gab, wobei es von Anfang an charakteristisch war, daß die Rechtsdogmatik als solche ihm durchaus fern lag und es ihm vielmehr auf die konkreten historischen Zusammenhänge der Rechtsentwicklung und die mit dem Recht verbundenen Interessen ankam.<sup>14</sup>

**7** Ebd., S. 18 (29. Dez. 1878); S. 19 (4. Febr. 1879).

**8** Ebd., S. 19 (4. Febr. 1879).

**9** Unten, S. 297.

**10** Bestand Max Weber-Schäfer, Privatbesitz. – Vgl. dazu Weber, Marianne, Lebensbild<sup>1</sup>, S. 49f. Der Vergleich zwischen Homer und Ossian, der in dem Aufsatz eine große Rolle spielt (Textblatt 20–27), auch in dem etwa gleichzeitigen Brief an Fritz Baumgarten, Weber, Jugendbriefe, S. 30f. (19. Dez. 1879).

**11** Textblatt 29f.

**12** Textblatt 31f.

**13** Vgl. Baumgarten, Eduard, Max Weber. Werk und Person. Dokumente ausgewählt und kommentiert. – Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1964, S. 301–307 (Briefe des Schülers).

**14** Zu Webers Studienzeit allgemein siehe Weber, Marianne, Lebensbild<sup>1</sup>, S. 69–111; zu

Freilich sind die Nachrichten über Webers Beschäftigung mit dem römischen Recht in seinem Studium, d. h. im wesentlichen seine eigenen brieflichen Äußerungen dazu, vergleichsweise spärlich. Wichtig waren für ihn gleich im ersten Semester die römischrechtlichen Vorlesungen Immanuel Bekkers (1827–1916), eines der angesehensten Romanisten seiner Zeit, bei dem er damals das Institutionenkolleg sowie römische Rechtsgeschichte hörte. Von der Institutionenvorlesung rühmt er, daß Bekker dort „ganz hübsche und witzige praktische Bemerkungen“ einstreue,<sup>15</sup> während er von der römischen Rechtsgeschichte anfänglich enttäuscht war. Diese begann mit der Lehre vom römischen Prozeßverfahren, gab dann einen Überblick über die Rechtsquellen und kam erst im dritten und letzten Teil zur „geschichtlichen Entwicklung des Privatrechts“. Diese Vorlesung gefiele ihm, „dem Puchta noch im Kopf sitzt“, schon deshalb weniger, „weil es keine Geschichte ist“.<sup>16</sup> Und weiter heißt es von Bekker: „Er kümmert sich um die ganze Entwicklungszeit, um die Zeit z. B. vor den 12 Tafeln, gar nicht“.<sup>17</sup> Ja, Weber argwöhnte sogar, daß die historische Entwicklung des Privatrechts, „die doch die Rechtsgeschichte ausmacht“, bei Bekker ganz unter den Tisch fallen würde.<sup>18</sup> Doch konnte er dann am 22. Juni 1882 der Mutter mitteilen, die Prozeßlehre sei endlich abgeschlossen „und die eigentliche Geschichte des Rechts“ begonnen, auf die er schon lange „gelauert“ habe.<sup>19</sup>

Von dieser Vorlesung ist – ein Unikum – eine vollständige von Weber angefertigte Nachschrift erhalten.<sup>20</sup> Sie umfaßt neben dem von Weber stammenden Titelblatt „Bekker/Römische Rechtsgeschichte/I Semester Heidelberg/Sommer 1882“ 145 von Weber beschriebene, nichtpaginierte Textseiten. Beigelegt ist Bekkers gedruckter „Grundriß zur Römischen Rechtsgeschichte“, der auf 8 Seiten eine in Einleitung und drei „Bücher“ sowie 155 Paragraphen gegliederte Inhaltsübersicht der Vorlesung mit Verweisen auf die zugehörigen Stellen in den Institutionen des Gaius enthält. Weber selbst erwähnt in einem Brief diesen Grundriß Bekkers, „nach dem

den von ihm besuchten Lehrveranstaltungen vgl. die Lebensläufe in: Weber, Solidarhaftprinzip, S. 59f., sowie unten, S. 65 Anm. 4.

**15** Weber, Jugendbriefe, S. 41 (2. Mai 1882). Zur Bedeutung des „praktischen“ Moments für Weber vgl. unten, S. 17f. und 48.

**16** Ebd. – Georg Friedrich Puchta (1798–1846) gilt zwar als der eigentliche Begründer der später besonders von Rudolf von Ihering angegriffenen „Begriffsjurisprudenz“ des 19. Jahrhunderts; doch war der hier offensichtlich gemeinte „Cursus der Institutionen“ (vgl. die Angaben unten, S. 104, Anm. 16), in dem Weber sich anscheinend vor Beginn seines Studiums orientiert hatte, ausgesprochen historisch angelegt.

**17** Ebd.

**18** Ebd.

**19** Weber, Jugendbriefe, S. 57.

**20** British Library of Political and Economic Sciences, London (Kopie im Max Weber-Archiv, München).

er geht und den er jedem verabreicht“.<sup>21</sup> Es handelt sich naturgemäß um eine vergleichsweise elementare Einführung in den Stoff. Immerhin finden sich hier die ersten Aufzeichnungen Webers zur Gromatik, der Bekker einen Paragraphen (§ 123) widmete, sowie zum römischen Bodenrecht. Weber hat offensichtlich die beiden Kapitel über Personen- und Sachenrecht (Buch III, Kapitel 1 und 2, §§ 104–133) später erneut durchgearbeitet, wie die nur hier zu findenden Unterstreichungen, Striche am Rande und die ebenfalls nachträglich hinzugefügten, ausgeschriebenen Zitate aus Gaius und (zu Bekkers Abschnitt über *coloni*) dem Codex Iustinianus zeigen. Im Kapitel „Sachenrecht“ finden sich allenthalben Stichwörter am Rand in einer anderen Schrift Webers. Es spricht einiges dafür, daß Weber, als er sich sieben Jahre später der Römischen Agrargeschichte zuwandte, sich diesen Teil seiner Nachschrift der Bekkerschen Vorlesung noch einmal vorgenommen hat.

So bedeutsam für Weber das römische Recht immer war: was sonst an konkreten Einzelheiten dazu aus seiner Studienzeit bekannt ist, ist dürftig und geht über eine Anzahl eher äußerlicher Fakten kaum hinaus. So belegte Weber im zweiten Semester die Pandektenvorlesung sowie ein Seminar dazu bei Bekker, wobei er mit dem Seminar von Anfang an Schwierigkeiten hatte. Da wegen der großen Teilnehmerzahl die Quellenlektüre zu kurz kam, las er „täglich privatim einige Capitel im Corpus juris, eine Anfangs sehr saure Arbeit“,<sup>22</sup> und am Ende besuchte er dieses Seminar nur noch unregelmäßig.<sup>23</sup> Neben Bekker hat Weber in Heidelberg auch Otto Karlowa (1836–1904) gehört.<sup>24</sup> Anlässlich seines Aufenthaltes in Berlin nach dem 3. (letzten) Heidelberger Semester erfährt man, daß er nebeneinander die „Deutsche Rechtsgeschichte“ von Ferdinand Walter sowie das damals maßgebliche „Lehrbuch des Pandektenrechts“ von Bernhard Windscheid (1817–1892), des führenden Vertreters der Pandektistik des 19. Jahrhunderts, durcharbeitete.<sup>25</sup> Dann kam die einjährige Militärzeit in Straßburg (1883–1884), während der er den Rechtshistoriker und Kirchenrechtler Rudolph Sohm (1841–1917) hören konnte.<sup>26</sup> In den Jahren 1884–1885 studierte Weber zwei Semester in Berlin, im Winter 1885/86 noch ein Semester in Göttingen. In Berlin vertiefte er sich erneut gründlich in das römische Recht. Im Blick auf das bald beginnende Wintersemester 1884/

**21** Weber, Jugendbriefe, S. 41 (2. Mai 1882).

**22** Weber, Jugendbriefe, S. 63 (13. Nov. 1882).

**23** Ebd., S. 69f. (12. Febr. 1882; 23. Febr. 1882).

**24** Vgl. Weber, Solidarhaftprinzip, S. 59.

**25** Weber, Jugendbriefe, S. 76 (3. Sept. 1883). – Walter, Ferdinand, Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bände, 2. Aufl. – Bonn: Adolph Marcus 1857; Windscheid, Bernhard, Lehrbuch des Pandektenrechts, 3 Bände, 5. Aufl. – Frankfurt/Main: Ruetten 1882 (zuerst Düsseldorf: J. Dudesius 1862–1870).

**26** Vgl. Weber, Solidarhaftprinzip, S. 59; ders., Jugendbriefe, S. 85 (21. Dez. 1883).

85, ein „tüchtiges Arbeitssemester“, kündigt er dem Onkel Hermann Baumgarten an, er wolle „hauptsächlich [. . .] zu Hause Pandekten arbeiten“;<sup>27</sup> und wohl im Rückblick darauf heißt es später, er habe „dies Semester wesentlich dazu genutzt, römisches und deutsches Privatrecht ganz gehörig mit allen Schikanen durcharbeiten“.<sup>28</sup> Zu Beginn des letzten Göttinger Semesters erwähnt er schließlich in einem Brief an den Vater, auf ein Digestenexegetikum hätte er verzichtet, weil er „ohnehin schon einen beträchtlichen Teil des Corpus Juris gelesen habe“,<sup>29</sup> was doch wohl zumindest als Bestätigung seiner sehr intensiven Arbeit im römischen Privatrecht gelten darf.

Eine über das römische Recht<sup>30</sup> hinausgehende, tiefere Beschäftigung Webers mit der Antike wird während seiner Studienzeit nur wenig greifbar, obwohl es auch daran nicht gefehlt hat. So teilt er im Juni 1885 der Mutter mit, er lese jetzt den fünften Band von Mommsens Römischer Geschichte, der kurz zuvor erschienen war.<sup>31</sup> Vom Ende des gleichen Jahres stammt ein Brief aus Göttingen an den 17jährigen Bruder Alfred, der ihn wegen eines Aufsatzes über die griechischen Poleis in Kleinasien um Rat gefragt hatte. Hier weist er darauf hin, daß das (von Alfred so genannte) „Netz von Kaufmannstädten“, das sich nach dessen Darstellung seit dem frühen 5. Jahrhundert v. Chr. entwickelt habe, in Wirklichkeit bereits wesentlich früher, in der Epoche der Kolonisation, entstanden sei;<sup>32</sup> außerdem macht er auf den neuen Aufschwung der Städte unter den Römern aufmerksam, da diese „ihre Provinzialordnung in erster Linie auf die Stadtgemeinden“ aufgebaut hätten.<sup>33</sup> Die Betonung des frühen Handels erinnert ein wenig an die in der Römischen Agrargeschichte und auch später verfochtene Auffassung

**27** ZStA Merseburg, Rep. 92, Nl. Max Weber, Nr. 7 (4. Okt. 1884).

**28** Weber, Jugendbriefe, S. 165 (14. Juli 1885, an Hermann Baumgarten). – Unklar ist, worauf sich die Mitteilung Marianne Webers, Lebensbild<sup>1</sup>, S. 102, stützt, Weber habe in dieser Berliner Zeit eine oder mehrere „historische Vorlesungen“ Mommsens gehört. Weber selbst erwähnt in keinem seiner Lebensläufe (Weber, Solidarhaftprinzip, S. 59f.; vgl. ferner unten S. 65, Anm. 4) die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Mommsens. – In den Berliner Vorlesungsverzeichnissen ist für das Wintersemester 1884/85 und das Sommersemester 1885 jeweils eine vierstündige Vorlesung Mommsens „Geschichte und Verfassung Roms im 4. Jhdt. [n. Chr.]“ sowie eine zweistündige Übung „Aus dem Gebiet der römischen Geschichte“ angekündigt. Zu Webers späterem teilweisen Besuch einer Vorlesung Mommsens über römisches Staatsrecht vgl. unten, S. 9.

**29** Weber, Jugendbriefe, S. 183 (dort: 1. Nov. 1885, im Original: 2. Nov. 1885).

**30** Zu Webers erhaltenem Exzerpt von Band 1 und 2 des Mommsenschen Staatsrechts, das möglicherweise erst aus dem Jahr 1886/87 stammt, vgl. unten, S. 9f.

**31** Weber, Jugendbriefe, S. 161f. (dort: 16. Juni 1885, im Original: 16. Juli 1885). – Bereits in dem Brief an Hermann Baumgarten vom 4. Okt. 1884 (oben, Anm. 27) äußert sich Weber aufgrund von Mitteilungen seines Freundes Karl Mommsen ausführlich über das bevorstehende Erscheinen dieses Bandes der Römischen Geschichte.

**32** Weber, Jugendbriefe, S. 194 (13. Dez. 1885).

**33** Ebd., S. 196.

Webers im Hinblick auf Rom; auch die grundlegende Funktion der Städte als Basis des römischen Imperiums kehrt als wichtiger Gesichtspunkt dort wieder.

Von Webers sonstigem Studium, soweit es für seine künftige Art der Betrachtung der Antike von Bedeutung wurde, ist hier vor allem sein zunehmendes Interesse an der Nationalökonomie hervorzuheben, seitdem er im 3. Semester in Heidelberg die Vorlesung von Karl Knies (1821–1898), eines der Begründer der Historischen Schule, besucht hatte: „Knies hat mir jetzt, wo ich doch einige Grundbegriffe nationalökonomischer Betrachtungsweise durch das Studium von Adam Smith habe, einen wesentlich anderen Eindruck gemacht, als vor einem Jahre, wo ich mitten im Semester einmal hinging und mich schrecklich ödete.“<sup>34</sup> Im Mittelpunkt standen freilich neben dem römischen Recht das deutsche Privatrecht und seine Geschichte, Staats- und Verwaltungsrecht. Hier hat er zumal während der beiden Berliner Semester die Größen dieser Fächer im 19. Jahrhundert gehört, den Rechtshistoriker Heinrich Brunner (1840–1915), den berühmten deutschrechtlichen Antipoden Savignys Georg Beseler (1809–1888) und vor allem den Staats- und Verwaltungsrechtler Rudolf von Gneist (1816–1895).<sup>35</sup> Höchst kennzeichnend ist das Lob, das er 1884 den Vorlesungen des Letzteren spendete:<sup>36</sup> „Gneists Collegien über deutsches Staatsrecht und preußisches Verwaltungsrecht sind, wie ich finde, nach Form wie Inhalt ein wahres Meisterwerk und haben mir von allen juristischen Collegien, die ich bisher gehört habe, am meisten gefallen [. . .] Ich habe über Staatsrecht noch nie etwas gelesen oder vortragen hören, was die Fragen desselben, auch soweit sie historisch sind, in so direkt praktischer Weise und unter Festhaltung des Zusammenhangs mit den nationalökonomischen und religiösen Elementen, welche auf Staatsbildung und -Ordnung von Einfluß sind, behandelt hätte.“ Wenn man vom – später für Weber so bedeutsamen – religiösen Moment absieht: Der Zusammenhang der Entwicklung von Recht und Wirtschaft unter praktischen Gesichtspunkten – damit ist schon hier ein Grundanliegen sowohl der „Handelsgesellschaften“ wie auch der Römischen Agrargeschichte formuliert.

Am 15. Mai 1886 schloß Weber sein Studium mit dem Ersten juristischen Staatsexamen in Celle ab.<sup>37</sup> Die folgende, sich über vier Jahre bis 1890 erstreckende Referendarzeit in Berlin bildet eine dritte wichtige Etappe in seiner wissenschaftlichen Entwicklung, die durch eine verstärkte Hinwen-

**34** Weber, Jugendbriefe, S. 74 (5. Mai 1883); vgl. auch ebd., S. 41 (2. Mai 1882); S. 71 (dort: 23. Febr. 1883, im Original: 24. Febr. 1883).

**35** Vgl. den Lebenslauf in: Weber, Solidarhaftprinzip, S. 59.

**36** Weber, Jugendbriefe, S. 145 (an Hermann Baumgarten, 8. Nov. 1884; ZStA Merseburg, Rep. 92, Nl. Max Weber, Nr. 7).

**37** Vgl. Lebenslauf von 1891 (wie unten, S. 65, Anm. 4).

dung zu rechtshistorischen Fragen der römischen Antike wie des Mittelalters, zugleich aber auch durch ein wachsendes nationalökonomisches Interesse gekennzeichnet ist. In dieser Zeit entsteht mit der Dissertation über die mittelalterlichen Handelsgesellschaften Webers erstes selbständiges wissenschaftliches Werk und beginnt außerdem die Arbeit an der Römischen Agrargeschichte.

Sehr ausgeprägt tritt zunächst Webers Neigung zu einer vertieften Beschäftigung mit dem römischen Privat- und Staatsrecht hervor, ohne daß dabei aber schon ein konkreter Arbeitsgegenstand erkennbar wäre. Der Göttinger Deutschrechtler Ferdinand Frensdorff, bei dem Weber offenbar einen besonders positiven Eindruck hinterlassen hatte, schlug ihm ein deutschrechtliches Thema für eine Dissertation vor, aber Weber entzog sich dem Anfang 1887 mit dem Hinweis auf seine überwiegend romanistischen Interessen:<sup>38</sup> „Ich glaube richtig verfahren zu sein, wenn ich mich zunächst wieder auf möglichst gründliche Durcharbeitung des römischen Rechts, der Grundlage für die zu gewinnende juristische Bildung, gelegt habe.“ Weber hat, wie dem gleichen Brief zu entnehmen ist, offenbar im Wintersemester 1886/87 an der Universität zwei Veranstaltungen zum römischen Recht besucht, und zwar das Seminar des Romanisten Alfred Pernice sowie „ein Mommsen'sches Colleg über Römisches Staatsrecht“, übrigens die einzige Lehrveranstaltung Mommsens, von der bekannt ist, daß Weber an ihr teilgenommen hat.<sup>39</sup>

Es gibt ein im Nachlaß Webers erhaltenes Dokument, das man freilich nur vermutungsweise gerade mit dieser Nachricht in Verbindung bringen kann, und zwar ein überaus ausführliches, durchlaufendes Exzerpt der beiden ersten Bände von Mommsens Staatsrecht.<sup>40</sup> Dabei handelt es sich um 21 große, in Webers sehr kleiner Handschrift jeweils doppelseitig<sup>41</sup> eng beschriebene Blätter, die zwar keine eigenen Bemerkungen bzw. Stellungnahmen Webers enthalten, aber doch ein eindrückliches Dokument seiner sehr intensiven Beschäftigung mit dem Römischen Staatsrecht darstellen. Die Exzerpte dürften auf jeden Fall aus der Zeit vor der zweiten Hälfte des

**38** ZStA Merseburg, Rep. 92, Nl. Max Weber, Nr. 10 (22. Jan. 1887); vgl. die teilweise Wiedergabe in: Weber, Jugendbriefe, S. 214 ff.

**39** Es handelt sich offenbar um die im Berliner Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1886/87 vierstündig angekündigte Vorlesung „Römisches Staatsrecht“. Das Wintersemester dauerte bis zum 15. März; wegen der bereits am 30. Januar beginnenden militärischen Übung in Straßburg (vgl. Anm. 43) konnte Weber die Vorlesung jedoch nur teilweise hören, und vielleicht ist dies der Grund, daß er sie in seinen Lebensläufen (vgl. oben, Anm. 14) nicht erwähnt.

**40** ZStA Merseburg, Rep. 92, Nl. Max Weber, Nr. 31, Bd. 5; vgl. unten, S. 67, Anm. 1. Dort jetzt als Bl. 49–69 nummeriert; die ursprüngliche Reihenfolge war jedoch Bl. 56–63 (Band I); 64–69, 49–51 Vorderseite (Band II 1); 51 Rückseite–55 Vorderseite (Band II 2).

**41** Mit Ausnahme von Bl. 55, d. h. der letzten Seite.

Jahres 1887 stammen und könnten somit in Zusammenhang mit dem Besuch jener Übung Mommsens stehen.<sup>42</sup> – Webers Äußerungen über seine romanistischen Studien wiederholen sich auch in der folgenden Zeit: „Ich sitze aber jetzt wirklich zu tief im römischen Recht, um etwas Besseres als ledernes Zeug zu schreiben“, erklärt er Emmy Baumgarten Ostern dieses Jahres;<sup>43</sup> „außerdem muß römisches Recht getrieben werden“, heißt es später, im Herbst des Jahres 1887.<sup>44</sup>

In dem erwähnten Brief an Frensdorff vom Januar 1887 ist von engen Kontakten Webers nicht nur mit Pernice, sondern auch mit dem Handelsrechtler Levin Goldschmidt (1829–1897) die Rede;<sup>45</sup> und nicht bei Pernice (auch nicht bei Mommsen!), sondern bei Goldschmidt, dem Begründer der modernen Wissenschaft vom Handelsrecht, dessen Forschungen damals dem mittelalterlichen Recht der Handelsstädte galten, fand Weber im gleichen Jahr 1887 endlich das Thema für eine größere wissenschaftliche Arbeit. Ein Referat über ‚Handelsgesellschaften nach mittelalterlichen italienischen und spanischen Quellen‘, das Weber für Goldschmidts Seminar „Historische und Praktische Übungen aus dem Gebiet des Handelsrechts“ im Winterseminar 1887/88 verfaßte,<sup>46</sup> wurde zur Grundlage für die von ihm angestrebte juristische Promotion.<sup>47</sup> Im Lauf des folgenden Jahres, 1888–1889, arbeitete er dann sein Werk „Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter“ vollständig aus. Das dritte Kapitel daraus wurde zunächst gesondert gedruckt und diente als Dissertation für die Promotion im Jahre 1889.<sup>48</sup> Für den Disputationsakt am 1. August dieses Jahres waren der Dissertation fünf Thesen beigegeben, von denen die ersten beiden dem römischen Privat- und Staatsrecht galten; die zweite

**42** Das ergibt sich daraus, daß den Auszügen – wie sich leicht an zahlreichen Details nachweisen läßt – die 2. Auflage von Band 1 und 2, 1–2 (1876–1877) zugrundeliegt. Die 3. Auflage erschien erst 1887, wobei Mommsens Vorwort vom August dieses Jahres datiert. Der Weber zum Zeitpunkt des Exzerpierens offenbar noch nicht vorliegende Band 3, 1–2 folgte (in erster Auflage) ebenfalls erst 1887–1888.

**43** Weber, Jugendbriefe, S. 230. In den Monaten Februar und März 1887 hatte Weber bei seinem Regiment in Straßburg (Infanterie-Regiment 47) die erste von drei Übungen als Reserveoffizier absolviert, vgl. Brief an Emilie Benecke vom 20. Jan. 1887, Bestand Max Weber-Schäfer, Privatbesitz; ferner Weber, Jugendbriefe, S. 214 (22. Jan. 1887).

**44** ZStA Merseburg, Rep. 92, Nl. Max Weber, Nr. 7 (30. Sept. 1887, an Hermann Baumgarten); teilweise wiedergegeben in: Weber, Jugendbriefe, S. 270 ff.

**45** Wie Anm. 38; vgl. Weber, Jugendbriefe, S. 216.

**46** Wie Anm. 44; vgl. auch Weber, Jugendbriefe, S. 272. Schon hier spricht Weber die Hoffnung aus, daß sich diese rechtshistorische Arbeit „vielleicht gelegentlich verwerthen“ ließe. Vgl. außerdem Weber, Jugendbriefe, S. 273 f. (21. Okt. 1887, an Emmy Baumgarten).

**47** ZStA Merseburg, Rep. 92, Nl. Max Weber, Nr. 10 (11. Jan. 1888, an Ferdinand Frensdorff); vgl. Weber, Jugendbriefe, S. 283.

**48** Vgl. unten, S. 55 f.